

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/038

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Federführung: Bauamt | Datum: 12.02.2024 |
| Bearbeiter: Mona Weichselgartner | AZ: |

| Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Zusatzinfo |
|--------------|------------|---------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 06.03.2024 | Entscheidung | öffentlich | |

Top Nr. 5 Sitzung des Bauausschusses am 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung Errichtung eines Gartenzaunes an der Illerstraße 5 (BV-Nr. 2024/0006)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 847/48 der Gemarkung Töging a. Inn, Illerstraße 5, soll ein 1,40 m hoher Gartenzaun errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Weichselstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO. Der Bebauungsplan schreibt u. a. unter Nr. 8 als max. Höhe einer Einfriedung 0,80 m vor.

Laut Antrag beträgt die Höhe des geplanten Lamellenzauns 1,40 m.

Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn wird weiterhin eingehalten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit :
Stimmen.**

